

# Der Minderheitenbegriff: Das Zusammenleben von Minderheit und Mehrheit in Deutschland und der Türkei

---

*Ass. Prof. Dr. Mehmet Özcan\**  
*Mustafa Kutlay\*\**

## **I. Allgemeine Einführung in den Begriff der Minderheit**

Die Beschäftigung mit dem Begriff der Minderheit ist heutzutage zu einem Hauptanliegen für die Angehörigen verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen und Politikwissenschaftler geworden. Die häufige Verwendung dieses Begriffes, der sich auf die lateinische Wurzel „minor“ mit der Bedeutung „klein, gering“ stützt<sup>1</sup>, lässt sich

---

\* Vorsitzender des Zentrums für EU-Forschungen USAK

\*\* Forschungsassistent am EU-Forschungszentrum USAK

<sup>1</sup> Hasan Duran und Hakan Ardemir, „Die Behandlung von Minderheiten in der Türkei am Beispiel der griechischen Minderheit“, *Zeitschrift für internationales Recht und Politik*, Bd. 1, 2005, S. 1.

### *Der Minderheitenbegriff: Das Zusammenleben von Minderheit und Mehrheit in Deutschland und der Türkei*

---

aus historischer Sicht nicht sehr weit zurückverfolgen. In technischer Hinsicht fällt der Begriff der Minderheit mit dem in Europa in der Folge des Westfälischen Friedens von 1648 entstandenen Prozesses der Herausbildung von Nationalstaaten mit eigenem, souveränem Territorium zusammen<sup>2</sup>.

Das gleichzeitige Auftreten des Begriffes der Minderheiten mit der Herausbildung von Nationalstaaten ist sicherlich kein Zufall. Für die Herausbildung des Begriffes einer Minderheit ist es nämlich erforderlich, dass sich eine bereits vorhandene Einheit zersetzt, infolgedessen dann eine andersartige Gruppe entsteht und diese anschließend auch eines Schutzes bedarf. Um zu der Überzeugung zu gelangen, dass die Einheit zerstört worden ist, bedarf man zentral gelenkter oder eben Nationalstaaten, denn die Regentschaften der bereits vorher entstandenen Staatengebilde haben sich, was ihre ethnische, religiöse oder sprachliche Einheit betrifft, nicht darum bemüht. Für alle Formen der Regentschaften gilt nur die unbedingte Treue zum Herrscher. Als das absolutistische Königtum zum ersten Mal in der Geschichte als ein zentral gelenktes Staatsmodell auftrat, gelangte der Begriff der „nationalen Einheit“ sowie die Auffassung eines einheitlichen Rechts, dessen Sicherheit gewährleistet werden musste und das Phänomen der Minderheiten, das diesem entgegenstand, auf die Tagesordnung. Baskin Oran hat den genannten Prozess in schematischer Form in der folgenden Weise zusammengefasst<sup>3</sup>:

---

<sup>2</sup> Erol Kurubaş, Von der Assimilation zur Eigenständigkeit: Das Problem der Minderheiten im internationalen Bereich und seine Betrachtung in Europa, Asil-Veröffentlichungen, 2004, S. 2.

<sup>3</sup> Baskin Oran, Minderheiten in der Türkei: Lausanne, Binnengesetzgebung, Gesetzeslage, Praxisanwendung, TESEV-Publikationen, 2004, S. 9-10.

König + Großbürgertum/Bourgeoisie ---> Zentralstaat ---> öffentliche Ordnung und einheitliche Rechtsform ----> Handel ---> gemeinsamer wirtschaftlicher Markt ---> gemeinsames Empfinden und Kultur ---> Nation (und Minderheiten) (16. Jahrhundert) ---> nationalistische Ideologie (18. Jahrhundert) ---> Nationalstaat ---> Assimilation nach innen und Imperialismus nach außen

Der Begriff der Minderheit trat zuerst in der Form einer „religiösen Minderheit“ auf, jedoch wurde mit dem Auftreten dieser „religiösen Minderheiten“ in der politischen Arena der Nationalstaaten ihre am Anfang zu beobachtende Bedeutung abgeschwächt, so dass man heutzutage nur mehr von sprachlichen, ethnischen und nationalen Minderheiten spricht.

In den letzten 20-30 Jahren, als die Globalisierungsbewegung an Beschleunigung gewann, begann man auf wirtschaftlichem, politischem und sozialem Gebiet mit einer grundsätzlichen Hinterfragung vieler Überzeugungen, wobei im Verlaufe dieser Hinterfragung das Schicksal der Nationalstaaten eines der wichtigsten Diskussionsthemen darstellte. Über den Einfluss der Globalisierung auf Nationalstaaten werden in der Literatur sehr unterschiedliche Ansichten verbreitet<sup>4</sup>; bei allgemeiner Betrachtung ergibt sich aber, dass sich Rolle und Bedeutung des Nationalstaates von der Keynes'schen Periode bis heute in großem Ausmaß gewandelt haben, wobei die Nationalstaaten inzwischen über weniger Souveränität ver-

---

<sup>4</sup> Für einige Beispiele aus der ziemlich weit gestreuten Literatur zu diesem Thema s.: David Held und Anthony McGrew, *The Global Transformations Reader: An Introduction to Globalisation Debate*, Polity Press, 2004; Frank J. Lechner und John Boli, *The Globalisation Reader*, Blackwell Publishing, 2004; Kenichi Ohmae, *The End of Nation States: The Rise of Regional Economies*, The Free Press, 1995, N.Y.; David Held, *A Globalising World ? Culture, Economics, Politics*, The Open University Press, 2004; des Weiteren s. Fußnote 5.

*Der Minderheitenbegriff: Das Zusammenleben von Minderheit  
und Mehrheit in Deutschland und der Türkei*

---

fügen. Es ist an dieser Stelle auch nicht falsch, zu behaupten, dass sie über die innerhalb ihrer Grenzen ablaufenden wirtschaftlichen und sozialen Prozesse in einem weitaus geringeren Maße die Herrschaft ausüben<sup>5</sup>. Der Machtverlust, der den Nationalstaaten innerhalb des Prozesses der Globalisierung unterlaufen ist, kann in verdichteter Form am Beispiel der Minderheiten dingfest gemacht werden. Die Globalisierung, die Technologie und neue Systeme der Massenkommunikation (Radio, Fernsehen, Video, PCs) ermöglichen es nicht nur kleinen gesellschaftlichen und politischen Gruppierungen, sondern daneben auch ethnischen und sprachlichen Gemeinschaften im Angesicht der Nationalstaaten sowie der kontinentalen oder globalen Kultur, die in noch größerem Maße Verbreitung gefunden hat, ihre eigenen fest geknüpften gesellschaftlichen Netze auszubreiten und sie fortzusetzen. Unter diesen Umständen ist die Globalisierung eine unausweichliche, von manchen jedoch nicht erwartete Folge eines natürlichen Erfordernisses<sup>6</sup> und kann als Quelle des Wiedererwachens für einen ethnisch geprägten Nationalismus angesehen werden<sup>7</sup>. Mit anderen Worten hat es die Globalisierung durch die rasche Fortentwicklung der Kommunikationsmittel und -wege auf der einen Seite geschafft, die nationalen Bindungen zu schwächen und dadurch

---

<sup>5</sup> Paul Hirst und Grahame Thompson, *Globalisation in Question*, Polity Press, 1996, S. 177.

<sup>6</sup> Die Globalisierung ist ein dialektischer Prozess und setzt ihre Existenz mit den ihr eigenen inneren Widersprüchen fort. Dies hilft uns beim Verständnis der Tatsache, dass sie gleichzeitig eine „homogenisierende“ und eine „spaltende“ Wirkung hat. Wie bereits oben erwähnt, ist die Globalisierung auf der einen Seite der Grund dafür, dass sich Formen von Kultur, Lebensführung, Empfindungen und Konsumverhalten einander angleichen oder bestimmte Kulturen unter den Einfluss von anderen geraten, andererseits ermöglicht sie die Erinnerung oder Schaffung von Vergangenheit und Werten für jede einzelne Ethnizität und damit eine Verherrlichung von Idealen, so dass das Bild einer gemeinsamen Zukunft angepeilt werden kann. Für die dialektische Natur der Globalisierung s. Douglas Kellner, „Theorizing Globalisation“, *Sociological Theory*, Bd. 20, Nr. 3, 2002, S. 285-305.

<sup>7</sup> Anthony D. Smith, *Nations and Nationalism in a Global Era*, Polity Press, 1995, S. 13.

die Struktur des Nationalstaates aufzulösen, auf der andere Seite aber durch die Bereitstellung von Möglichkeiten für jede Ethnizität, ihre eigene Geschichte zu erfahren, zu entwickeln und zu verstehen, den Weg geebnet für die Entstehung einer neuen Form des Nationalstaates mit neuen Strukturen. Dieser Umstand erfordert es, dem Problem der Minderheiten in diesem globalisierten Zeitalter größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. „Die Definition/Akzeptanz der Minderheiten und die Problematik ihrer Positionierung“ ist in diesem Prozess sowohl ein Hauptbeschäftigungsbereich von Wissenschaftlern als auch von Politikern geworden.

Wenn wir heutzutage über den Begriff der Minderheit sprechen, dann muss im Mittelpunkt dieser Diskussionen eine Definition dessen, was darunter zu verstehen ist, stehen sowie die Zuordnung von Menschen, die mit dem Begriff der Minderheit erfasst werden sollen. Aus verschiedenen Gründen, die inzwischen untrennbar miteinander verflochten sind, ist es nämlich nicht mehr möglich, eine Übereinstimmung darüber zu erzielen, was der Begriff der Minderheit denn nun eigentlich beinhaltet<sup>8</sup>. Aber im Allgemeinen wird das Thema in soziologischer und rechtlicher Hinsicht unter zwei verschiedenen Perspektiven betrachtet<sup>9</sup>:

---

<sup>8</sup> Der Hauptgrund für die Tatsache, dass auf rechtlichem Gebiet für den Begriff der Minderheit noch keine allgemein akzeptierte Definition erstellt worden ist, liegt darin begründet, dass jeder Staat darauf bedacht ist, „seine Minderheiten“ im Hinblick auf seine eigenen Interessen zu definieren. Durch eine eigene Definition der Minderheiten wollen sich die Staaten das Recht vorbehalten, entweder die Existenz von in ihrem Lande befindlichen Minderheiten zu negieren oder bei einer Annahme die Rechte dieser Minderheiten in einem äußerst eng begrenzten Rahmen auszulegen. Diesbezüglich s. Hakan Taşdemir und Murat Saraçlı, „Das Problem der Minderheiten aus türkischer und der EU-Perspektive gesehen“, Zeitschrift für internationales Recht und Politik, Bd. 2, Nr. 8, 2006, S. 26.

<sup>9</sup> Baskin Oran, Globalisierung und Minderheiten, Image-Veröffentlichungen, 4. Auflage, S. 65-70; Baskin Oran, Minderheiten in der Türkei: Lausanne, Binnengesetzgebung, Gesetzeslage, Praxisanwendung, TESEV-Publikationen, 2004, S. 16-17.

*Der Minderheitenbegriff: Das Zusammenleben von Minderheit und Mehrheit in Deutschland und der Türkei*

---

- 1) Aus einem weitgefassten (soziologischen) Blickwinkel: Eine in zahlenmäßiger Hinsicht kleine Gemeinschaft, die nicht hervortritt und bei der die Mitglieder im Allgemeinen über sie auszeichnende Charakteristika verfügen, wird als Minderheit bezeichnet. Dies stellt die für eine Minderheit gültige allgemeinste Definition dar, die auch Homosexuelle und bisweilen ebenso Frauen umfasst.
- 2) Aus einem eng gefassten (rechtlichen) Blickwinkel: Der Berichterstatter bei der Unterkommission für den Schutz der Minderheiten und der Verhinderung von Diskriminierung bei der UN-Kommission für Menschenrechte, Francesco Capotorti, hat in seinem im Jahre 1978 veröffentlichten Bericht eine Definition vorgeschlagen, die noch heute allgemeine Anerkennung genießt. Dabei wird eine Minderheit in rechtlicher Hinsicht folgendermaßen definiert:

„... eine Gruppe, die im Vergleich zum Rest der Bevölkerung eines Staates zahlenmäßig klein ist, keine Herrschaft irgendwelcher Art ausübt, besondere Charakteristika hinsichtlich ihrer Sprache, ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder ihrer Religionszugehörigkeit zeigt, die sie vom Rest der Bevölkerung des betreffenden Staates abheben und die zwecks Bewahrung ihrer Kultur, ihrer Traditionen, ihrer Religion oder ihrer Sprache eine versteckte Solidarität an den Tag legt“<sup>10</sup>.

---

<sup>10</sup> „(a) group numerically inferior to the rest of the population of a state, in a non-dominant position, whose members-being national of the state-possess ethnic, religious or linguistic characteristics differing from those of the rest of the population and show, if only implicitly, a sense of solidarity, directed towards preserving their culture, traditions, religion or language“. S. F. Capotorti, Study on the Rights of Persons Belonging to Ethnic, Religious and Linguistic Minorities, United Nations, New York, 1979, Par. 568; für weitere detaillierte Informationen zu diesem Thema s. Naz Çavuşoğlu, Minderheitenrechte im internationalen Menschenrechtssystem, Su-Publikationen, 2001, s. 35-53.

Wenn wir uns die von Caporti ausgegebene Definition über Minderheiten vor Augen halten, dann sehen wir, dass sich der Status der Minderheiten auf fünf Hauptelementen gründet; diese sind: Anderssein, zahlenmäßig geringes Vorhandensein (die geringe Anzahl ist ein Kriterium, das auf die Gesamtheit des Landes anzuwenden ist. Wenn aber eine Gruppe in einer bestimmten Region eines Landes die Mehrheit hat, ist dies kein Hindernis dafür, das sie auf das gesamte Land bezogen als eine Minderheit betrachtet wird), in politischer Hinsicht fehlende Dominanz, Tragen der Staatsbürgerschaft des betreffenden Landes und des Bewusstseins der Zugehörigkeit zu einer Minderheit. Wenn in einem Land eine Gruppe existiert, die die o. g. fünf Kriterien erfüllt, dann ist sie als Minderheit zu definieren. Ob auch der Staat, auf dessen Territorium die die o. g. fünf Kriterien erfüllende Gruppe lebt, sie als Minderheit definiert und anerkennt, ist seit der im Jahre 1991 abgehaltenen Expertenrunde für Minderheiten bei der Europäischen Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit (KSZE) in Genf nicht mehr wichtig, denn es ändert nichts an der Tatsache, dass diese Gruppe als eine Minderheit anzusehen ist<sup>11</sup>. Das von der Expertenrunde für Minderheiten in Genf verabschiedete Resultat hat dadurch, dass es das Schicksal der Minderheiten als ein internationales Problem auffasst, diese Frage aus dem Bereich der internen Staatsangelegenheiten herausgelöst<sup>12</sup>.

Die ersten vier Elemente in der o. a. Definition gelten als objektive Bedingungen im Hinblick auf die Etablierung einer Minderheit. Das

---

<sup>11</sup> Hakan Taşdemir und Murat Saraçlı, a.a.O., S. 26.

<sup>12</sup> Ayşe Füsün Arsava, Der Begriff der Minderheit und internationale Dokumente über Minderheitenrechte, insbesondere im Rahmen des Art. 27 des Abkommens über zivile und politische Rechte gesehen, Druckerei der Fakultät für Politische Wissenschaften der Ankara-Universität, 1993, S. 101 ff.

*Der Minderheitenbegriff: Das Zusammenleben von Minderheit und Mehrheit in Deutschland und der Türkei*

---

subjektive Element bei der Definition einer Minderheit, das Vorhandensein eines Bewusstseins der Zugehörigkeit zu einer speziellen Gruppe, tritt im Rahmen dieser Definition als eines der kritischsten Punkte in den Vordergrund. Denn auch wenn die objektiven Kriterien erfüllt sind, ist einem Individuum oder einer Gruppe nicht der Status der Minderheit beizulegen, solange nicht das Bewusstsein über ein Anderssein vorhanden ist oder dieses Anderssein als ein notwendiger Bestandteil der eigenen Identität angesehen wird. So kann eine Gruppe, die sich freiwillig der Mehrheit anpasst und in ihr aufgeht, nicht als Minderheit gewertet werden<sup>13</sup>.

Nachdem wir hier kurz das Herangehen an die Erfordernisse einer Definition der Minderheit und an den Prozess ihrer Herausbildung betrachtet haben, wollen wir uns nun dem Umstand zuwenden, wie das Minderheitenproblem auf dem Gebiet des internationalen Rechts behandelt wird.

## **II. Minderheiten im Hinblick auf das internationale Recht**

Das Thema Minderheiten war schon immer ein Teil der zwischenstaatlichen Auseinandersetzungen, wobei die Nationalstaaten diese Angelegenheit im Rahmen ihrer Realpolitik betrachteten. Anstatt es auf einer prinzipiellen und normativen Basis anzugehen, berücksichtigten die Staaten vielmehr ein „pragmatisches Vorgehen“ im Sinne von „nationalen Interessen“. Aus diesem Grunde hat jeder Staat eine Minderheitenpolitik gemäß seinen eigenen Interessen betrieben oder nur den für ihn selbst keine Gefahr darstellenden Schichten den

---

<sup>13</sup> Baskin Oran, Globalisierung und Minderheiten, Image-Veröffentlichungen, 4. Auflage, S. 65-70; Baskin Oran, Minderheiten in der Türkei: Lausanne, Binnengesetzgebung, Gesetzeslage, Praxisanwendung, TESEV-Publikationen, 2004, S. 16-17.

Status einer Minderheit zuerkannt, wobei es so aussah, als würde er ihnen die ihnen zustehenden Rechte gewähren. Wenn man das Thema aber in Bezug auf den Herausbildungsprozess eines internationalen Minderheitenrechts betrachtet, dann stehen dabei drei Abschnitte im Vordergrund: Der erste Zeitabschnitt betrifft die Periode nach dem Ersten Weltkrieg, als die Grenzen neu gezogen wurden und dabei ein Minderheitenproblem entstand, wobei man sich über den unbedingt zu gewährenden Schutz für diese Minderheiten einig war. Die in der betreffenden Periode abgeschlossenen Verträge und Abkommen enthalten Regelungen in Bezug auf eine Garantie der Fortführung der unterschiedlichen Charakteristika, die die Minderheit von der Mehrheit trennt. Jedoch waren die in jener Zeit geschlossenen Abkommen weit davon entfernt, einen universellen Charakter aufzuweisen und internationale Standards zu erreichen. Die in der Folge des Ersten Weltkrieges geschlossenen „Minderheitenabkommen“ haben die Verantwortung allein den aus dem Krieg als Besiegte hervorgegangenen Staaten, die im Anschluss an die Kriegswirren neu gegründet wurden, auferlegt; für die Siegermächte waren sie nicht verbindlich<sup>14</sup>. Die den Zeitraum von 1945 bis 1990 umfassende Periode ist der Zeitabschnitt, in dem die Minderheitenrechte im Rahmen der allgemeinen Menschenrechte gesehen und bewertet wurden. In dieser Zeit haben die Menschenrechte universale Geltung erlangt und die Minderheiten konnten wie jedermann von diesen Rechten profitieren, wobei auf diese Weise versucht wurde, anstehende Probleme zu lösen. In der den letzten Zeitabschnitt vorstellenden Periode nach 1990 wurden die Minderheitenrechte als eine eigene Kategorie geordnet. In die-

---

<sup>14</sup> Naz Çavuşoğlu, a.a.O., S. 22.

### *Der Minderheitenbegriff: Das Zusammenleben von Minderheit und Mehrheit in Deutschland und der Türkei*

---

ser Zeit wurden neben dem Niedergang der Sowjetunion eine Kontrolle des „ethnischen Faktors“ sowie eine Integration in die Gesellschaft unter Zuerkennung von eigenständigen Rechten als eine greifbare Möglichkeit in den Vordergrund gerückt. In dieser Periode wurden die auf die Minderheitenrechte bezogenen Standards bei der UN, der KSZE und beim Europarat herausgearbeitet<sup>15</sup>. In diesem Zusammenhang soll das Thema hier in drei Abschnitten, nämlich (i) unter Berücksichtigung der von der Staatengemeinschaft und der UN ausgearbeiteten Anordnungen, (ii) unter Berücksichtigung der Regelungen der KSZE sowie (iii) unter Berücksichtigung der Anordnungen des Europarates in seinen Grundzügen behandelt werden.

#### **(i) Von der Staatengemeinschaft und der UN erlassene Anordnungen**

In den seitens der Staatengemeinschaft geschlossenen Abkommen findet sich keine direkte Definition einer Minderheit, sondern es wird eine Charakterisierung in durch „ethnische, sprachliche und religiöse Bindungen“ zusammengehörende Gruppen vorgenommen, wobei der Begriff der Minderheit gewissermaßen mit einer kulturellen Identität verknüpft wird. Bei dem im Jahre 1928 vor dem Internationalen Gerichtshof in Bezug auf „Minderheitenschulen in Oberschlesien“ verhandelten Fall hat der Jurist Mello Toscana den Begriff der Minderheit als „bestehenden Teil einer Gesellschaft, der der Bevölkerung eines Staates und einem bestimmten Teil ihres Territoriums historisch verbunden ist, über eine eigene Kultur verfügt und aufgrund von ethnischen, sprachlichen und religiösen Unterschieden mit der aus anderen

---

<sup>15</sup> Naz Çavuşoğlu, a.a.O., S. 27.

Nationalitäten gebildeten Mehrheit des Staates nicht vermischt werden kann“ definiert. Die im Jahre 1930 vom Internationalen Gerichtshof vorgeschlagene Definition einer Minderheit, die stets die Quelle für spätere Definitionen bildete, ist im Folgenden wiedergegeben:

„Eine Gemeinschaft, die seit langer Zeit in einem bestimmten Land oder einer bestimmten Region lebt, von gleicher Rasse, Religion und Sprache ist, über eigene Traditionen verfügt, untereinander durch gemeinsame Sprache, Religion Tradition und ethnische Zugehörigkeit in solidarischer Weise verbunden ist, auf dem Schutz ihrer Traditionen sowie der Fortführung ihrer Glaubens- und Anbetungsformen beharrt, eine Garantie der Rechte für Ausbildung und Aufzucht ihrer Kinder in Übereinstimmung mit den gepflegten Traditionen und dem Verständnis gleicher Herkunft wünscht und das Bewusstsein gegenseitiger Hilfestellung in sich trägt“.

Obwohl sich in den Dokumenten der UN keine Definition in Bezug auf Minderheiten findet, taucht doch eine allgemein akzeptierte Definition dieses Begriffes in verschiedenen Berichten auf. Die erste ist die bereits weiter oben erwähnte, vom Berichterstatter bei der Unterkommission für den Schutz der Minderheiten und der Verhinderung von Diskriminierung (im Jahre 1999 geändert in Unterkommission für den Schutz und die Entwicklung von Menschenrechten) bei der UN-Kommission für Menschenrechte, Francesco Capotorti, in seinem im Jahre 1978 veröffentlichten Bericht vorgeschlagene Definition mit dem Wortlaut „... eine Gruppe, die im Vergleich zum Rest der Bevölkerung eines Staates zahlenmäßig klein ist, keine Herrschaft irgendwelcher Art ausübt, besondere Charakteristika hinsichtlich ihrer

*Der Minderheitenbegriff: Das Zusammenleben von Minderheit und Mehrheit in Deutschland und der Türkei*

---

Sprache, ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder ihrer Religionszugehörigkeit zeigt, die sie vom Rest der Bevölkerung des betreffenden Staates abhebt und die zwecks Bewahrung ihrer Kultur, ihrer Traditionen, ihrer Religion oder ihrer Sprache eine versteckte Solidarität an den Tag legt“. Die zweite Definition wurde von einem Mitglied der Unterkommission, dem Kanadier Jules Deschenes, im Jahre 1985 vorgeschlagen. Deschenes formulierte ausgehend von der Definition von Capotorti den Satz „in numerischer Hinsicht eine Minderheit darstellend“, um den negativen Klang des Wortlautes „in numerischer Hinsicht wenig“ zu vermeiden und weist wie in der früheren Definition auf das Vorhandensein eines Solidaritätsempfindens hin, auch wenn dies nicht offen zum Ausdruck kommen sollte, wobei das Ziel hier das „Erreichen einer tatsächlichen und rechtlichen Gleichbehandlung mit der Mehrheit“ ist<sup>16</sup>.

Das innerhalb der UN ausgearbeitete und von der Generalversammlung im Jahre 1966 angenommene Abkommen über zivile und politische Rechte ist als ein Dokument von universaler Gültigkeit im internationalen Menschenrechtssystem anzusehen sowie durch seine rechtliche Bindungskraft das erste Dokument, das die Rechte der Minderheiten regelt, und nimmt somit einen bedeutenden Platz ein. Besonders in Art. 27 des Abkommens sind die Rahmenbedingungen der Minderheitenrechte in folgender Weise abgesteckt:

„In Staaten, in denen ethnische, religiöse oder sprachliche

---

<sup>16</sup> Erol Kurubaş, a.a.O., S. 15-17; s. desgleichen Naz Çavuşoğlu, „Internationale Normen in Bezug auf den Schutz von Minderheiten“, Mehrheits- und Minderheitspolitik in der Türkei: Diskussionen über die Staatsbürgerschaft im Rahmen des EU-Beitrittes, zusammengestellt von Ayhan Kaya-Turgut Tarhanlı, TESEV-Publikationen, 2005, S. 188-190 (bes. Fußnote 25).

Minderheiten existieren, dürfen die dieser Minderheit angehörenden Personen nicht daran gehindert werden, gemeinsam mit den anderen Angehörigen ihrer jeweiligen Gruppen ihre eigene Kultur als Gemeinschaft zu pflegen, die Bedürfnisse ihrer Religion zu erfüllen und durchzusetzen sowie ihre eigene Sprache zu gebrauchen“.

Die Tatsache, dass Art. 27 den Minderheitsrechten einen Inhalt gibt und ihre Grenzen absteckt, ist als eine bedeutende Entwicklung anzusehen. Jedoch wurde es bisher unterlassen, dem Begriff der Minderheiten durch eine entsprechende Definition eine rechtliche Bindung zu geben; diese Frage steht ungelöst noch immer im Mittelpunkt.

Als Resultat der von der Unterkommission in Bezug auf eine Definition des Begriffes der Minderheit sowie eine Konkretisierung der in Art. 27 niedergelegten Rechte durchgeführten Arbeiten wurde am 18. Dezember 1992 die durch Beschluss Nr. 47/135 seitens der Generalversammlung angenommene Erklärung über Rechte von Personen, die einer nationalen oder ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit angehören, verabschiedet, die neue Standards in Bezug auf die Rechte von Minderheiten festsetzt. Dieser Text hat jedoch keine in rechtlicher Hinsicht bindende Wirkung<sup>17</sup>.

#### **(ii) Von der KSZE ausgearbeitete Regelungen**

Die unter dem Namen „Europäische Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit“ gegründete Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) hat Anfang der 70er Jahre mit dem

---

<sup>17</sup> Naz Çavuşoğlu, a.a.O., S. 186.

### *Der Minderheitenbegriff: Das Zusammenleben von Minderheit und Mehrheit in Deutschland und der Türkei*

---

Ziel die europäische Teilung zu beenden, welche sich aus den Bedingungen des herrschenden Kalten Krieges ergaben sowie Sicherheit und Stabilität zu garantieren und eine auf dieses Unterfangen hin ausgerichtete Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten zu entwickeln und weiter auszubauen, wichtige Regelungen in Bezug auf die Minderheiten ausgearbeitet. Die erste, mit dem Helsinki-Dokument im Jahre 1975 verabschiedete Anordnung lief parallel zu dem in der betreffenden Periode allgemein gehaltenen Verständnis, wonach die Rechte der Minderheiten im Rahmen der allgemeinen Menschenrechte gedeutet wurden. Das Dokument von Helsinki bringt in dem „Respekt vor Menschenrechten und Grundfreiheiten“ betitelten Abschnitt folgendes zum Ausdruck:

„Die Teilnahmestaaten, auf deren Territorium nationale Minderheiten leben, müssen den Angehörigen dieser Minderheiten Respekt in Bezug auf gleiche Rechte vor dem Gesetz zeigen und ihnen eine tatsächliche Möglichkeit zugestehen, von Menschenrechten und Grundfreiheiten Gebrauch zu machen, wobei die rechtlichen Interessen auf diesem Gebiet gewährt bleiben müssen“<sup>18</sup>.

Wie aus dem o. a. Ausdruck zu ersehen ist, wurde der Respekt Minderheiten gegenüber gleichgesetzt mit dem Respekt vor den Grundrechten des Menschen. Im Laufe der Zeit kam man jedoch von einem solchen Verständnis wieder ab und gestand den Minderheiten Rechte aufgrund der Tatsache zu, dass sie „Minderheiten bildeten“, wie es im Wiener Dokument von 1989 zum Ausdruck kommt. Diesem Dokument zufolge sind die Teilnahmestaaten verpflichtet, „kulturelle,

---

<sup>18</sup> Coşkun Can Aktan (Hrsg.): Anthologie der Rechte und Freiheiten, Dachverband der Arbeitergewerkschaft Hak, 2000, S. 360.

sprachliche und religiöse Identitäten ihrer nationalen Minderheiten zu bewahren sowie geeignete Rahmenbedingungen für eine Fortentwicklung dieser Identitäten zu schaffen“. Die hierbei umfassendste Maßnahme ist das im Jahre 1990 verabschiedete Dokument von Kopenhagen. Keines dieser Dokumente äußert sich jedoch in klarer Weise zu dem diskutabelsten Punkt, nämlich wer und was unter einer Minderheit zu verstehen sei. Im Anschluss an den im Jahre 1994 abgehaltenen Gipfel von Budapest hat die KSZE ihre Bemühungen fortgesetzt, Regelungen bezüglich des Themas der Minderheiten zu erarbeiten und dabei auf eine Festlegung internationaler Standards hinzuwirken.

### **(iii) Vom Europarat erlassene Anordnungen**

Der Europarat hat seit seiner Gründung bis heute zu Themen wie Minderheiten, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit etc. gearbeitet und ist dabei als wichtigste Organisation für die europaweite Einrichtung eines Fragenkataloges für Minderheiten oder mindestens die Grundsteinlegung eines solchen aufgetreten. Als erster, in dieser Hinsicht seitens des Europarates vollzogener Schritt gilt die im Jahre 1950 erfolgte Verabschiedung des Europäischen Vertrages für Menschenrechte. Auch wenn dieser Text keine direkten Bezugspunkte zur Frage der Minderheiten aufweist, so betont er doch in Art. 14, dass bei der Nutzung der im Vertrag niedergelegten Rechte und Freiheiten nicht nur eine Diskriminierung aus Gründen von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache oder Religion, sondern auch aus Gründen der „Existenz einer nationalen Minderheit“ unterbunden werden muss<sup>19</sup>. Dieser Umstand betont die Notwendigkeit, dass die Minderheiten in

---

<sup>19</sup> Murat Saraçlı, Die EU und die Minderheiten in der Türkei, Lotus-Verlag, 2007, S. 56.

*Der Minderheitenbegriff: Das Zusammenleben von Minderheit und Mehrheit in Deutschland und der Türkei*

---

der gleichen Weise wie jedermann von den universalen Menschenrechten profitieren müssen und läuft damit parallel zu den im Zeitraum von 1945-1990 in die Praxis umgesetzten Handlungen.

In den Dokumenten, die der Europarat in Bezug auf Minderheiten erstellt hat, wird nicht weiter darauf eingegangen, was unter dem Begriff Minderheit denn nun zu verstehen sei, jedoch wurde beim Entwurf eines Europavertrages zum Schutz von Minderheiten, der von der Venedig-Kommission (Kommission für Demokratie auf dem Wege des Rechts) im Jahre 1991 vorgelegt worden ist, die Definition von Capotorti als Grundlage genommen. Demzufolge heißt es:

„... eine Gruppe, die im Vergleich zum Rest der Bevölkerung eines Staates zahlenmäßig klein ist, wobei ihre Mitglieder Staatsbürger des betreffenden Staates sind, besondere Charakteristika hinsichtlich ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Religionszugehörigkeit oder ihrer Sprache zeigt, die sie vom Rest der Bevölkerung des betreffenden Staates abhebt und die eine Bewahrung ihrer Kultur, ihrer Traditionen, ihrer Religion oder ihrer Sprache fordert“.

Nach dem Ende des Kalten Krieges, als sich ethnische Fragen auf der Tagesordnung Europas zu etablieren begannen, wurde der Rat in dieser Frage aktiv und hat nach 1990 zwei wichtige Dokumente verabschiedet, die die Grundlage für eine Minderheitenpolitik bilden: Die europäische Charta für Regional- oder Minderheitensprachen (1992) und den Rahmenvertrag zum Schutz Nationaler Minderheiten (1995). Besonders der Rahmenvertrag bildet die Grundlage für eine Durchsetzung der Minderheitenpolitik, wie sie heutzutage in der EU praktiziert wird. Weil der Rahmenvertrag das erste Dokument ist, das in direkter Weise die Minderheitenrechte definiert sowie ihre

Beschränkungen und ihren Schutz festsetzt, ferner internationale Rechtskraft hat, ist er für die Etablierung von Minderheitenfragen von großer Bedeutung. In Art. 7 des Vertrages wird den Angehörigen nationaler Minderheiten „das Recht auf Versammlungsfreiheit zu friedlichen Zwecken, Freiheit des Zusammenschlusses, Gedanken- und Meinungsfreiheit sowie Überzeugungs- und Religionsfreiheit“ zugestanden, Art. 8 garantiert das „Recht auf Gründung einer Vereinigung“, Art. 9 das „Recht auf Einrichtung und Nutzung von Massenkommunikationsmitteln für Minderheiten“, und Art. 12, 13 und 14 schließlich regeln die Rechte der Minderheiten in Bezug auf Erziehung und Ausbildung. Besonders Art. 14, in dem es heißt: „die Parteien verpflichten sich, allen Angehörigen einer nationalen Minderheit das Recht auf Erlernen der Sprache dieser Minderheit zugestehen“, verweist damit auf das Recht zum Erlernen der Muttersprache. In Abs. 3 des gleichen Artikels behalten sich die Vertragsstaaten jedoch vor, das Recht auf „Erlernen der offiziellen Landessprache und die Durchführung der Ausbildung in dieser Sprache“ durchzusetzen<sup>20</sup>.

---

<sup>20</sup> Framework Convention for the Protection of National Minorities, Europarat, Straßburg, November 1994, H894) 10.

Während in diesem Rahmenvertrag auf der einen Seite den Minderheiten breit gefächerte Rechte eingeräumt werden, zielt Art. 21 darauf ab, die Furcht der Staaten vor einer Teilung zu zerstreuen. Dort heißt es: „... Keine Bestimmung dieses Vertrages kann in der Weise interpretiert werden, dass Aktivitäten zuzulassen sind oder das Recht auf Aktionen, die im Widerspruch zu den Grundprinzipien des internationalen Rechts und hierbei besonders bezüglich der Gleichberechtigung der staatlichen Souveränität, der territorialen Einheit des Landes oder der politischen Unabhängigkeit stehen, gewährt werden kann“. Die den Minderheiten obliegenden Verpflichtungen sind in Art. 20 des Vertrages aufgeführt. Sie lauten: „... Bei der Inanspruchnahme von im Vertrag niedergelegten Rechten und Pflichten sind alle einer nationalen Minderheit angehörenden Personen aufgefordert, der nationalen Rechtsordnung und den Rechten der anderen, besonders denen der Mehrheit oder denen von anderen nationalen Minderheiten, Respekt zu zollen“.

*Der Minderheitenbegriff: Das Zusammenleben von Minderheit und Mehrheit in Deutschland und der Türkei*

---

Wenn wir uns den Rahmenvertrag vor Augen führen, dann fallen uns sechs Hauptpunkte auf, die im Folgenden chronologisch angeordnet sind:

- (1) Der Rahmenvertrag hat den, wie der Name auch sagt, den Charakter eines Rahmens und enthält aus diesem Grunde Bestimmungen zur direkten Ausführung. Dieser Umstand ermöglicht bei Beachtung der auf die jeweiligen Länder zutreffenden Bedingungen die Wahrnehmung eines groß angelegten Ermächtigungsspielraumes für die Vertragsparteien.
- (2) Der Rahmenvertrag hat den Begriff der „nationalen Minderheit“ nicht definiert. Auf diese Weise gesteht er jedem EU-Land die rechtliche Möglichkeit zu, eine solche Definition selbst vorzunehmen. Wie weiter unten zu ersehen ist, haben die Vertragsstaaten, allen voran Deutschland, gestützt auf diese Bestimmung ihre eigene Definition einer Minderheit erstellt.
- (3) Im Rahmenvertrag sind aufgrund der Tatsache, dass das Individuum den Gegenstand des internationalen Rechts darstellt, keine kollektiven Rechte vorgesehen, deren Ziel eine Selbstbestimmung sein kann.
- (4) Es wird betont, dass die im Vertrag aufgeführten Rechte und Freiheiten, die den nationalen Minderheiten zugestanden werden, gleichzeitig im Rahmen der Menschenrechte bewertet werden

müssen und in dieser Hinsicht nicht mehr als innere Angelegenheiten der einzelnen Staaten anzusehen sind.

- (5) Der Vertrag steht auch den Staaten, die kein Mitglied des Europarates sind, offen.
- (6) Den Staaten wurde die Ermächtigung verliehen, ihrerseits den Vertrag aufzulösen<sup>21</sup>.

Wie zu ersehen ist, haben die Dokumente des Europarates und die UN-Verordnungen den Begriff der Minderheiten definiert, jedoch sind diese Definitionen rechtlich nicht von bindender Wirkung. Der im Rahmenvertrag niedergelegte Begriff einer „nationalen Minderheit“ wurde der Interpretation der einzelnen Staaten und ihrer damit zusammenhängenden Befugnis überlassen, wobei die Initiative für eine Minderheitenpolitik von den Nationalstaaten auszugehen hat. Dieser Umstand hat dazu geführt, dass sich innerhalb der EU viele unterschiedliche Definitionen und Überlegungen in Bezug auf Minderheiten entwickelt haben.

### **III. Die Durchsetzung einer Minderheitenpolitik in der EU**

Das Thema der Minderheiten ist eines der Themen, die die EU heutzutage am meisten beschäftigen, denn mit der letzten Erweiterungswelle erhöhte sich die Zahl der offiziellen Sprachen auf 23 und die der Minderheitensprachen damit noch weiter. Auch im

---

<sup>21</sup> Murat Saraçlı, a.a.O., S. 60-62.

## *Der Minderheitenbegriff: Das Zusammenleben von Minderheit und Mehrheit in Deutschland und der Türkei*

---

Hinblick auf ihre Religionszugehörigkeit weist sie inzwischen eine heterogene Struktur auf. Aufgrund ihrer komplexen Struktur wird sie in der Literatur mit dem Terminus „Euromosaik“<sup>22</sup> bezeichnet<sup>23</sup>. Wenn man die von den EU-Mitgliedsländern verfolgte Minderheitenpolitik im Allgemeinen betrachtet, dann sieht man, dass es keine gemeinsame, für alle Länder verbindliche Minderheitenpolitik gibt. In Bezug auf dieses Thema hat jedes Land gemäß den ihm eigenen Bedingungen eine subjektive, auf sich selbst bezogene Definition der Minderheit hervorgebracht<sup>24</sup>. Die vom Soziologen Entzinger in Grobform aufgestellte Minderheitenpolitik der EU, die sich in drei Bereiche gliedert, hat bis heute nichts von ihrer Aktualität verloren. Hier aufgezählt, sind diese Strategien in ihrer Reihenfolge: Assimilation, Pluralismus und Integration<sup>25</sup>.

---

<sup>22</sup> Im Jahre 1984 hat die Europakommission eine umfassende Arbeit veröffentlicht, die den Zustand von innerhalb der Gemeinschaft wenig gesprochenen Sprachen zum Thema hatte. Dieser Arbeit folgte im Jahre 1990 eine Forschung, die den Zustand von sprachlichen Minderheiten in Griechenland, Spanien und Portugal untersuchte. Um jedoch die genaue Zahl derer, die sich innerhalb der Gemeinschaft einer Sprache der Minderheit bedienen, sowie die Bereiche für die Nutzung dieser Sprachen festzustellen (häusliches oder Arbeitsumfeld, Schule, öffentliche Verwaltung, Handel, Medien, kulturelle Aktivitäten etc.) und die sozio-sprachliche Lebenskraft dieser Sprachen auszuwerten, erwiesen sich die gesammelten Daten als zu gering. Die Kommission hat daraufhin auf dem Wege einer öffentlichen Ausschreibung eine neue Untersuchung über Minderheitensprachen anfertigen lassen. Diese Arbeit, die von einer sich aus vier verschiedenen Instituten angehörenden Sprachwissenschaftlern zusammengesetzten Kommission erstellt wurde, wurde im Jahre 1996 in Berichtsform unter dem Namen EUROMOSAIC in Bezug auf eine Schaffung und Neuschaffung von Minderheiten-Sprachgruppen innerhalb der EU veröffentlicht. Der Bericht hat Informationen, die aus amtlichen Quellen, Veröffentlichungen, Forschungsarbeiten, von Experten und aus mit den Führern der EU gehaltenen Gesprächen gewonnen worden sind, des Weiteren in der EU durchgeführte detaillierte Umfragen und einige in ausgewählten Regionen veranstaltete empirische Untersuchungen zu seiner Anfertigung herangezogen. Eren Polatoglu, „Das EU-Recht im Hinblick auf die Minderheitenrechte“, Zeitschrift Türkei und Politik, Nr. 3, Juli-August 2001, S. 81-82.

<sup>23</sup> Durmuş Hocaoglu, „Mosaik“, Türkisches Vaterland, Abt. 7, Bd. 25(56), Nr. 203(564), Juli 2004, S. 9-14.

<sup>24</sup> Gwendolyn Sasse und Eiko Theilemann, „A Research Agenda for the Study of Migrants and Minorities in Europe“, Journal of Common Market Studies, Bd. 43, Nr. 4.

<sup>25</sup> Entzinger, H.B., Het Minderhedenbeleid, Boom Meppel, Amsterdam, 1984, S. 35-41 (übertragen von Kadir Canatan, „Das Thema der Ausbildung in Türkisch als Muttersprache innerhalb der Minderheitspolitik der EU-Staaten“, Turkish Studies, Bd. 2/3, Sommer 2007, S. 159-172).

Eine Assimilationspolitik zielt darauf ab, unterschiedliche ethnische und kulturelle Gruppen allmählich sowohl in sozialer, wirtschaftlicher als auch kultureller Hinsicht einander anzugleichen und im Ergebnis die Unterschiede dadurch zu beseitigen. Diese Politik, die eine auf homogenen Grundlagen beruhende Gesellschaft schaffen möchte, ist im Allgemeinen der Grund für Zurückweisung und Widerstand, die von Migranten und Minderheitengruppen an den Tag gelegt werden.

Eine auf Pluralismus abzielende Politik begnügt sich nicht nur damit, die ethnischen und kulturellen Unterschiede zum Ausdruck zu bringen und ihnen dabei zu einer Weiterentwicklung zu verhelfen, sondern sieht auch soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten in der Gesellschaft als Problem an, zu deren Lösung der Staat eine besondere Verpflichtung hat. Die Unterschiede werden nicht als Bedrohung angesehen, sondern als eine Bereicherung und Gelegenheit bewertet. Das grundlegende Ziel bei dieser Art Politik ist die Schaffung einer „multi-kulturellen“ Gesellschaft.

Eine Integrationspolitik dagegen sieht eine kulturelle Angleichung sowie die Schaffung von gemeinsamen Werten und Normen auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner als erforderlich an, wobei das Ausleben der Identitäten von Migranten und Minderheitengruppen nicht als Problem gesehen wird. Das grundlegende Ziel ist die Aufhebung jeder Art von Ungleichbehandlung und Ungleichheit. Die auf dem Wege der Verwirklichung einer solchen Politik eingerichtete Gesellschaft ist nicht nur eine multikulturelle, sondern darüber hinaus eine Gesellschaft mit vielen Ethnien.

Um die Dimensionen der Unterschiede dieser innerhalb der EU gepflegten Politik besser verstehen zu können, wollen wir hier die in

*Der Minderheitenbegriff: Das Zusammenleben von Minderheit und Mehrheit in Deutschland und der Türkei*

---

Deutschland und Frankreich durchgesetzte Minderheitenpolitik betrachten.

**(i) Minderheitenpolitik in Deutschland**

Bei Betrachtung des historischen Prozesses wird deutlich, dass sich Deutschland in den letzten 50 Jahren zu einer multikulturellen Struktur hin entwickelt hat, wobei die nachfolgenden Faktoren ausschlaggebend waren. Als dieser Prozess in den 50er Jahren seinen Anfang nahm, hatte die deutsche Regierung „Gastarbeiter“ ins Land gerufen, während der 80er Jahre eine liberale Flüchtlingspolitik verfolgt und der deutschstämmigen Bevölkerung gegenüber, die in Osteuropa lebte eine besondere Behandlung an den Tag gelegt. Infolge dieser Politik sind ab 2000 ca. 6-7 Millionen Menschen, d.h. 8,5% der Bevölkerung, als nicht mehr deutschstämmig zu betrachten<sup>26</sup>. Durch diesen Umstand ist die ethnische Vielfalt in Deutschland selbst gestiegen, und Deutschland ist nun gefordert sich mit den Problemen der als „neue Minderheit“ bezeichneten Migranten auseinanderzusetzen. Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass Deutschland sich an die Regeln für eine innerhalb der EU gültige Minderheitenpolitik hält; der Begriff der „Minderheit“ wird jedoch in einem beschränkten und eng gefassten Rahmen interpretiert.

Deutschland gehört zu den EU-Ländern, die einen Kontrollmechanismus für eine Minderheitenpolitik akzeptieren. Deutschland hat den Rahmenvertrag zum Schutz nationaler Minderheiten zwar unterzeichnet, aber in einer gleichzeitig veröffent-

---

<sup>26</sup> Malgorzata Warchol-Schlottmann, „Polen in Deutschland“, *The Sarmatian Review*, April 2001, S. 786.

lichten Erklärung betont, dass der Begriff der „nationalen Minderheit“ noch nicht definiert sei, und dabei seine eigene Definition entwickelt. Bei dieser Definition stehen fünf bedeutsame Grundelemente im Vordergrund: Als Minderheiten werden diejenigen akzeptiert, die (1) deutschstämmig sind, (2) eine von der Mehrheit unterschiedliche Identität aufweisen (eigene Sprache, Kultur und Geschichte), (3) diese Identität bewahren möchten, (4) traditionell Bewohner Deutschlands sind und (5) in angestammten Siedlungsgebieten leben.

Die beiden letzten Kriterien, die sich in der deutschen Definition finden, aber bei Capotorti nicht erwähnt sind, können als Vorsichtsmaßnahme gegen die Migranten, die sich besonders nach dem 2. Weltkrieg in Deutschland niedergelassen haben, aufgefasst werden, die Beschränkungen nach sich ziehen, aber dennoch einer Interpretation zugänglich sind. In diesem Zusammenhang ist neben der Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft (und deswegen einer theoretischen Zugehörigkeit zur deutschen Nation) für die Gemeinschaften, die die letzten beiden Kriterien nicht erfüllen (Ausländer und andere), die Zuerkennung eines Minderheitenstatus nicht gegeben<sup>27</sup>.

Die in Deutschland offiziell anerkannten Minderheiten sind Dänen, Sorben, Friesen und Sinti sowie Roma. Mit Ausnahme der Sinti und Roma leben die anderen Minderheiten im Allgemeinen in den Gebieten, in denen sie seit historischer Zeit gesiedelt haben. So leben die als nationale Minderheit eingestuft Dänen an der Grenze zu Dänemark im Gebiet Schleswig und sprechen ihre eigene Sprache. Im

---

<sup>27</sup> Erol Kurubaş, a.a.O., S. 185-186.

### *Der Minderheitenbegriff: Das Zusammenleben von Minderheit und Mehrheit in Deutschland und der Türkei*

---

Laufe der Geschichte haben sie mit der deutschen Mehrheit gewichtige Probleme gehabt; erst 1955 wurden den etwa 50.000 zählenden Dänen durch die Bonn-Kopenhagen-Erklärung ihre Rechte in Bezug auf Erziehung, Sprache, Identität und Kultur zugestanden, so dass bis auf einige wenige Fragen alle Probleme gelöst werden konnten<sup>28</sup>.

Eine weitere, in Deutschland anerkannte Minderheit sind die Sorben. Sie leben in Brandenburg und Sachsen, wobei ihre Zahl auf etwa 60.000 geschätzt wird. Sie sind eine Gruppe, die ihre eigene Kultur und ihre aus dem Slawischen herrührende Sprache pflegt. Aber nur noch etwa 20.000 der Sorben können ihre eigene Sprache sprechen und schreiben. Wie sehr die Sorben Deutschland auch als „Vater- bzw. Heimatland“ ansehen, so definieren sie sich doch selbst als Slawen, die seit mehr als 1000 Jahren zu den autochthonen Völkern der Region zählen. Die Sorben, deren Rechte nach der Wiedervereinigung Deutschlands unter Garantie gestellt worden sind, haben keine rechtlichen Probleme, sehen sich jedoch aufgrund von wirtschaftlichen Gefährdungen dem Risiko gegenüber, ihre Kultur nicht mehr weiter bewahren zu können<sup>29</sup>.

Auch die Friesen werden als „ethnische Minderheit“ akzeptiert; ihre Zahl beträgt schätzungsweise 60-70.000 Personen. Drei Untergruppen der Friesen sind bekannt, die ihre eigene Sprache oder ihren eigenen

---

<sup>28</sup> Steffen Amling und Fabian Georgi, „Nation-State Building and Cultural Diversity in Germany“. [http://www.emz-berlin.de/projekte\\_e/pj50\\_pdf/Germany.pdf](http://www.emz-berlin.de/projekte_e/pj50_pdf/Germany.pdf) (Zugang: 15. Dezember 2007).

<sup>29</sup> Steffen Amling und Fabian Georgi, a.a.O., S. 24-26.

Dialekt sprechen. Die Friesen siedeln schon seit über 2000 Jahren in der Region.

Die letzte Minderheitengruppe, die der Sinti und Roma, gehört im Gegensatz zu den anderen Gruppen in historischer Sicht nicht zu einem in einer bestimmten Gegend siedelnden Stamm; ihre Anzahl beträgt ca. 70.000 Personen. Die meisten von ihnen leben in Städten. Diese Gruppe, die in der Vergangenheit starken Diskriminierungen ausgesetzt war, hat als Folge einer Anerkennung ihrer politischen Partizipationsrechte in letzter Zeit sowie größeren Möglichkeiten, von ihren Rechten als Minderheit Gebrauch zu machen, einen relativ sicheren Status errungen.

Kurz gefasst, können wir sagen, dass die von Deutschland anerkannten Minderheiten außer einer Übertragung der Staatsbürgerschaft vor allem ihre Grundrechte und -freiheiten unter den Schutz der Verfassung gestellt sahen. Natürlich hat das in der Verfassung verankerte Verbot einer Diskriminierung auch Gültigkeit für die genannten Gruppen. Auf der anderen Seite sprechen die Länderverfassungen und Gesetze der Bundesländer, in denen diese Minderheiten schon seit langem siedeln, in großem Ausmaß von einer nationalen Minderheit und enthalten auch diesbezügliche Bestimmungen. Desgleichen wurde im 1990 abgeschlossenen Wiedervereinigungsvertrag der Schutz der Minderheiten bekräftigt<sup>30</sup>.

---

<sup>30</sup> Erol Kurubaş, a.a.O., S. 187.

*Der Minderheitenbegriff: Das Zusammenleben von Minderheit und Mehrheit in Deutschland und der Türkei*



Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass Deutschland bemüht ist, in Bezug auf die den Minderheiten zuerkannten Rechte die EU-Normen zu erfüllen. In diesem Zusammenhang kann in Deutschland nicht von einer Minderheitenfrage gesprochen werden. Das Hauptproblem für Deutschland sind jedoch die als „neue Minderheiten“ zu definierenden Migranten. Wie sehr auch Deutschland den nicht als Minderheit anerkannten verschiedenen Migrantengruppen die Nutzung solcher

Grundrechte und –freiheiten wie Bildung einer Vereinigung, Gedankenfreiheit, Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften, Gebrauch der eigenen Sprache oder Erfüllung der religiösen Verpflichtungen zugestehen mag, so wird doch auf der anderen Seite eine freiwillige Assimilation dieser Gruppen gefördert, und es lassen sich Widerstände bei der Zuerkennung „positiver Rechte“ im Bedarfsfall ausmachen. In diesem Fall schafft eine Integration natürlich Probleme und ist als Grund für eine von den Migrantengruppen gezeigte Reaktion zu verstehen, wodurch wiederum bei der Mehrheit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ausgelöst werden.

#### **(ii) Minderheitenpolitik in Frankreich**

Frankreich fällt als eines der EU-Länder auf, das eine starre Politik im Hinblick auf Minderheiten an den Tag legt. Dabei bietet Frankreich als ein Einwanderungsland eine Heimstatt für unterschiedliche ethnische Gruppierungen<sup>31</sup>. Frankreich weist eine Bevölkerung von 58 Mio. Menschen auf, von denen ca. 7 Mio. andere Sprachen und Dialekte als das Französische sprechen. In Frankreich werden insgesamt 25 Sprachen gesprochen; an erster Stelle stehen dabei Baskisch, Korsisch, Katalanisch, Bretonisch, Okzitanisch, Romanisch, Flämisch, Provenzalisch, Fränkisch, Portugiesisch und Italienisch. Das über eine derartige Sprachenvielfalt verfügende Land hat zwar die Europäische Charta für Regional- oder Minderheitensprachen unterzeichnet, sie

---

<sup>31</sup> Heutzutage leben mehr als 5 Mio. Migranten in Frankreich, von denen ein großer Teil aus Nordafrika stammt. 2 Mio. dieser Migranten sind im Besitz der französischen Staatsbürgerschaft. Desgleichen leben in Frankreich ca. 360.000 Türken. Für Details s. Kadir Canatan, „Das Thema der Ausbildung in Türkisch als Muttersprache innerhalb der Minderheitspolitik der EU-Staaten“, *Turkish Studies*, Bd. 2/3, Sommer 2007, S. 156.

*Der Minderheitenbegriff: Das Zusammenleben von Minderheit und Mehrheit in Deutschland und der Türkei*

---

aber noch nicht ratifiziert. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wurde durch eine diesbezügliche Veröffentlichung bekanntgegeben, dass die Charta nur in einigen Punkten neu interpretiert werden müsse, anschließend aber sofort ratifiziert werden könne. Demzufolge sieht Frankreich das Ziel der Charta nicht in der Anerkennung und im Schutz von Minderheiten, sondern allein auf die Bewahrung und Fortentwicklung des europäischen Spracherbes ausgerichtet. Die Charakterisierung derjenigen, die die erwähnten Sprachen sprechen, als Gruppe bedeutet keine Zuerkennung kollektiver Rechte an die Genannten; es wird hier nur die Gleichheit unter Schutz genommen, so dass dabei ein aus gleichberechtigten Staatsbürgern, bei denen Unterschiede in Herkunft, Rasse und Religion nicht mehr sichtbar sind, bestehendes französisches Volk entsteht. Viele Artikel der Charta wurden in diesem Rahmen interpretiert. Desgleichen wurde betont, dass die Bestimmungen dieser Charta nicht in Widerspruch zu Art. 2 der französischen Verfassung, der besagt, dass Französisch die offizielle Landessprache ist, stehen, und dass alle öffentlichen Angelegenheiten in französischer Sprache durchzuführen sind.

Jacques Chirac, der Staatspräsident in der Periode war, die auf die Unterzeichnung der Charta folgte, hat diesbezüglich den Verfassungsrat angerufen, der in seiner am 14. Juni 1999 erlassenen Entscheidung bekanntgab, dass die Charta Bestimmungen enthalte, die im Widerspruch zur territorialen Unteilbarkeit Frankreichs, der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz und der Einheit des französischen Volkes stünden. Die von Ministerpräsident Jospin vorgeschlagene Verfassungsänderung, um die Charta doch noch ratifizieren zu können, wurde von Chirac zurückgewiesen. Die Ratifizierung konnte bis heute noch nicht vollzogen werden. Frankreich ist somit das

einziges Mitgliedsland der EU<sup>32</sup>, das den Rahmenvertrag zum Schutz Nationaler Minderheiten nicht ratifiziert hat, weil es die Existenz nationaler Minderheiten auf seinem Territorium verneint. Mit der gleichen Begründung hat Frankreich verkündet, dass es den sich auf Minderheiten beziehenden Art. 27. des im Jahre 1981 in Kraft getretenen UN-Vertrages über persönliche und politische Rechte nicht zur Durchführung bringen wird<sup>33</sup>.

Trotz der Behauptung, im Lande existierten keine Minderheiten, hat Frankreich hinsichtlich der Sprachrechte einige Verbesserungen vorgenommen und damit begonnen, den im Lande lebenden Gruppen eine Möglichkeit, wie beschränkt sie auch immer sein mag, zum Erlernen der eigenen Sprache zu geben. In diesem Rahmen wird jetzt in den staatlichen Schulen Unterricht auf Okzitanisch, Korsisch, Bretonisch, Baskisch und Katalanisch erteilt; desgleichen werden an Universitäten und anderen Hochschuleinrichtungen inzwischen die meisten der Regionalsprachen und -literaturen gelehrt. Jedoch findet keine Gleichbehandlung der einzelnen Sprachgruppen statt; während z.B. Flämisch nicht zu den Sprachen gehört, die gesetzlichen Schutz genießen, wird das Korsische unter dem Status einer regionalen Autonomie geschützt<sup>34</sup>.

---

<sup>32</sup> Frankreich, das die Existenz von Minderheiten nicht akzeptiert, ist das einzige EU-Land, das den Rahmenvertrag bis jetzt noch nicht unterzeichnet hat. In gleicher Weise definiert Griechenland den Begriff der Minderheiten nur auf die Religion bezogen und verneint die Existenz von ethnischen und sprachlichen Minderheiten auf seinem Boden. Obwohl Griechenland den Rahmenvertrag bereits im Jahre 1997 unterzeichnet hat, ist die Ratifizierung bis heute nicht erfolgt. Desgleichen haben von den EU-Staaten Belgien, Lettland, Luxemburg und Holland den Rahmenvertrag trotz ihrer Unterzeichnung noch nicht ratifiziert (für Details s. Dilek Kurban, „Minderheitenrechte: Internationale Standards, EU und Türkei“, Demokratie-Plattform, Jahr : 1, Nr. : 1, Winter 2005, S. 218.

<sup>33</sup> Erol Kurubaş, a.a.O., S. 261.

<sup>34</sup> Ayşe Özkan Duvar, „Minderheitenrechte in der EU und die Herangehensweise Frankreichs“, <http://www.avsam.org/tr/arsivgoster.asp?ID=419&kat1=&kat2=> (Zugang : 20. Dezember 2007).

### *Der Minderheitenbegriff: Das Zusammenleben von Minderheit und Mehrheit in Deutschland und der Türkei*

---

Kurz gefasst können wir hier sagen, dass Frankreich, das zu den bedeutendsten Ländern der EU überhaupt gehört, die von der EU zur Regel erhobenen Anordnungen hinsichtlich in Europa lebender Minderheiten nicht zur Gänze anwendet, sondern unter Betonung auf den zentralen Charakter des Staates behauptet, „das Wort Minderheit habe keinen Platz im französischen Sprachschatz“<sup>35</sup>.

#### **IV. Minderheitenregelungen in der Türkei**

Die aus dem Osmanischen Reich hervorgegangene Republik Türkei hat in vieler Hinsicht das Erbe dieses Reiches angetreten. Dieser Umstand spiegelt sich auch in der ethnischen Vielfalt Anatoliens wider. Die im Osmanischen Reich durchgeführte Minderheitenpolitik hat sich im Laufe der Zeit Veränderungen unterwerfen müssen, ist aber trotzdem bis auf unsere Zeit gekommen.

In seinen Grundzügen dargelegt, war der osmanische Staat ein auf

---

<sup>35</sup> Ein weiteres EU-Land, das sich mit den Minderheiten schwertut, ist Griechenland. Griechenland weigert sich bis heute, die in Westthrakien angesiedelte türkische Minderheit anzuerkennen und ihr der Gebrauch der ihr zustehenden Rechte zu gewähren. Griechenland behauptet, dass es auf seinem Territorium keine Türken gäbe, sondern in Westthrakien nur „muslimische Griechen“ siedelten; bei der Ausübung des Rechtes auf Kauf und Verkauf, Geschäftseröffnung oder Kreditaufnahme bei Banken, bei der Berufsausübung, bei Forderung des Rechtes auf Bildung und Ausbildung etc. sehen sich die Türken gewaltigen Hindernissen gegenüber. Es ist ihnen ferner nicht erlaubt, Vereinigungen zu gründen, in denen das Wort „Türke“ vorkommt; den Türken gehörende oder zugeschriebene Werke von kulturellem Wert werden entweder zerstört oder nicht genügend unter Schutz gestellt, wodurch eine Verletzung von Individual- und Kollektivrechten geschieht. Griechenland wendet seine auf ethnischer Diskriminierung beruhende Minderheitenpolitik aber nicht nur auf die Türken an, sondern verhält sich in gleicher Weise auch gegenüber den anderen, auf seinem Territorium siedelnden Minderheiten wie z.B. den Mazedoniern, Bulgaren oder Albanern. Für detaillierte Informationen s. Sefa M. Yürükel, *Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Geschichte des Westens*, Publikationen der Stiftung für Strategische und Soziale Forschungen der Marmara-Gruppe, 2004, S. 130-137; Baskin Oran, *Das Problem Westthakiens in den Beziehungen zwischen der Türkei und Griechenland*, Bilgi-Verlag, 2. Auflage, 1991.

Nationalitäten beruhendes Staatssystem<sup>36</sup>. Diesem System zufolge wurden die auf osmanischem Territorium lebenden Gemeinschaften ihrer Religion und ihren Konfessionen gemäß eingeteilt, wobei ihnen nicht nur im Hinblick auf ihre Glaubensüberzeugungen eine freie Religionsausübung zugesichert wurde, sondern sie auch hinsichtlich Ausbildung, sozialer Sicherheit, Kommunikation, Gesundheit u. ä. eine autonome Stellung zugesprochen bekamen. Die grundlegende Differenz in diesem System der Nationalitäten bestand zwischen Muslimen und Nichtmuslimen; während aber die Muslime als die Stütze des Staates angesehen wurden, befanden sich die Nichtmuslime im Status eines „Untertanen“. Eine solche Minderheitenpolitik verstärkte natürlich nationalistische Bewegungen, und gleichzeitig mit einer Schwächung des Reiches (nach der Verabschiedung der Tanzimat- und Reformerkklärungen) wurden Veränderungen herbeigeführt, infolge deren die Türkei ihre Minderheitenpolitik, die sie noch heute betreibt, auf dem Vertrag von Lausanne aufbaute<sup>37</sup>.

Die auch heute noch als Minderheit anerkannten Nichtmuslime wurden im Osmanischen Reich im Rahmen des Nationalitätensystems als Untertanen anerkannt, wobei sie gleichzeitig mit einer Schwächung des Reiches durch die im Jahre 1876 verabschiedete Verfassung zu osmanischen Staatsbürgern, in den Jahren nach 1910 jedoch durch türkisch-nationalistische Strömungen als Minderheit anerkannt wurden. Die Nichtmuslime, die auch in den Jahren des Unabhängigkeitskrieges

---

<sup>36</sup> Ayşe Almıla Gök, „Nichtmuslime im Osmanischen Reich: Das System der Nationalitäten, seine historische Entwicklung und zwischenstaatliche Abkommen“, *Türkei und Politik*, Nr. 2, Juli-August 2001, S. 101-108.

<sup>37</sup> İlber Ortaylı, *Das längste Jahrhundert des Reiches*, Hil-Veröffentlichungen, 1987, bes. Kap. 4 und 5.

### *Der Minderheitenbegriff: Das Zusammenleben von Minderheit und Mehrheit in Deutschland und der Türkei*

---

diesen Status bewahrt haben, wurden durch den Vertrag von Lausanne offiziell als Minderheit anerkannt, woraufhin die Republik Türkei auch eine offizielle Minderheitenpolitik ausarbeitete.

Das Thema der Minderheiten ist besonders in der letzten Zeit, in der die Bemühungen um einen EU-Beitritt beschleunigt wurden, zu einem Diskussionsthema geworden. Bestimmte Kreise bezeichnen die Türkei als ein aus 42 verschiedenen ethnischen Gruppen zusammengesetztes Mosaik<sup>38</sup>, andere wiederum wehren sich dagegen und sagen, dass die Türkei in wissenschaftlicher Hinsicht betrachtet kein Mosaik sei<sup>39</sup> und dass auch in der Türkei nicht vom Vorhandensein „ethnischer Probleme“ gesprochen werden könne<sup>40</sup>. Wenn wir das Thema im Rahmen des internationalen Rechts betrachten, dann sehen wir, dass sich die offizielle Minderheitenpolitik der Türkei auf den am 24. Juli 1923 abgeschlossenen Vertrag von Lausanne gründet, der bis heute die Grundlage für die Durchführung einer Minderheitenpolitik bildet. Dem Vertrag von Lausanne zufolge wurden die Minderheiten in der Türkei als Nichtmuslime definiert, wobei die Staaten, die den Vertrag abgeschlossen haben darin übereingekommen sind, dass keine weiteren Minderheiten auf türkischem Territorium existieren.

Die Minderheiten sind im Vertrag von Lausanne im ersten Kapitel mit der Überschrift „Politische Verordnungen“ im 3. Abschnitt in neun

---

<sup>38</sup> Peter Alford Andrews, *Ethnische Gruppierungen in der Türkei* (übers. Mustafa Küpüsoglu), Ant-Veröffentlichungen, 1992.

<sup>39</sup> Ali Tayyar Önder, *Die ethnische Struktur der Türkei*, Fark-Veröffentlichungen, 8. Auflage, 2006.

<sup>40</sup> Orhan Türkdoğan, *Ethnische Soziologie*, Timas-Publikationen, 4. Auflage, 2004, S. 78-91.

Artikeln (Art. 37-45) definiert<sup>41</sup>. Dieses Abkommen gesteht nur den in der Türkei lebenden Nichtmuslimen den Status einer Minderheit zu, wobei diese Minderheit in undiskriminierter Weise im Besitz der gleichen Rechte wie die anderen Staatsbürger auch ist (negatives Recht). Gleichzeitig ist dieser Minderheit durch den erwähnten Vertrag aber auch das positive Recht auf Fortführung ihrer Sprache, ihrer Kultur und ihren Traditionen zugesichert worden<sup>42</sup>. Auf der Grundlage des Vertrages wurden drei nichtmuslimische Gruppierungen als Minderheit ausgewiesen: Griechen, Armenier und Juden. Heutzutage leben etwa 3000 Griechen, 50.000 Armenier und 27.000 Juden in der Türkei. Die Frage jedoch, ob die im Vertrag von Lausanne definierten

---

<sup>41</sup> Art. 39: Türkische Staatsbürger, die Angehörige einer nichtmuslimischen Minderheit sind, verfügen über die gleichen staatsbürgerlichen und politischen Rechte wie die Muslime ...

Art. 39(3): Alle türkischen Staatsbürger haben das Recht, sowohl in privaten als auch in geschäftlichen Beziehungen, bei der Religionsausübung, in Presse und Medien sowie bei öffentlichen Veranstaltungen von jeder gewünschten Sprache Gebrauch zu machen.

Art. 39(4): Neben einer offiziellen Staatssprache sind denjenigen türkischen Staatsbürgern, die eine andere Sprache neben dem Türkischen sprechen, Erleichterungen zu gewähren, um vor Gericht ihre Sprache in mündlicher Form gebrauchen zu können.

Art. 40: Türkische Staatsbürger, die Angehörige einer nichtmuslimischen Minderheit sind, sind sowohl in rechtlicher als auch in praktischer Hinsicht in gleicher Weise wie alle anderen türkischen Staatsbürger zu behandeln und genießen den gleichen Schutz ...

Art. 41: In Bezug auf eine allgemeine Schulbildung hat die türkische Regierung den nichtmuslimischen türkischen Staatsbürgern in den Provinzen und Distrikten, in denen sie zu einem Großteil vertreten sind, in Bezug auf die Ausbildung ihrer Kinder Erleichterungen zu gewähren, wodurch sie in der Grundschule ihre eigene Sprache erlernen können. Diese Bestimmung steht jedoch einer Verpflichtung zum Erlernen der türkischen Sprache in den genannten Schulen, wie sie durch die türkische Regierung verfügt werden kann, nicht entgegen.

Türkische Staatsbürger, die Angehörige einer nichtmuslimischen Minderheit sind, müssen in den Provinzen und Distrikten, in denen sie zu einem Großteil vertreten sind, vom Staats-, Stadt- oder aus anderen Haushalten von den für Religion, Ausbildung oder wohltätigen Zwecken bereitgestellten Beträgen mit einem ihnen zustehenden Anteil bedacht werden ...

Art. 43: Türkische Staatsbürger, die Angehörige einer nichtmuslimischen Minderheit sind, dürfen nicht zu irgendwelchen Verhaltensweisen gezwungen werden, die ihren Glaubensvorstellungen oder religiösen Zeremonien entgegenstehen. An den wöchentlichen Feiertagen (Religionsfeiertagen) dürfen sie nicht vor Gericht geladen werden und verlieren auch nicht ihre Rechte aufgrund der Tatsache, dass sie vom Gesetz verordnete Vorgänge nicht ausführen konnten (...).

<sup>42</sup> Murat Saraçlı, a.a.O., S. 127-128.

### *Der Minderheitenbegriff: Das Zusammenleben von Minderheit und Mehrheit in Deutschland und der Türkei*

---

Minderheiten sich nur auf diese drei Gruppen beschränken, steht weiterhin zur Diskussion.

Es wird die Meinung vertreten, dass der Vertrag von Lausanne nicht zur Gänze in die Praxis umgesetzt worden ist. Baskin Oran, der diese Ansicht vertritt, schreibt dazu folgendes<sup>43</sup>:

„Von den Rechten, die den Angehörigen der Minderheiten zustehen, können nicht alle von den in der Türkei lebenden Nichtmuslimen genutzt werden. Diese Rechte standen von Anfang an nur den drei großen traditionellen Minderheiten, den Armeniern, Juden und Griechen zur Verfügung, so wie das auch heute noch der Fall ist. Aber kleinere nichtmuslimische Gruppierungen wie z.B. die Assyrer, die Chaldäer oder die Nestorianer können nicht die in Art. 40 des Vertrages von Lausanne niedergelegten Rechte in Bezug auf „die Gründung, Leitung und Verwaltung von Schulen“ oder „den freien Gebrauch ihrer eigenen Sprache“ in Anspruch nehmen. So wurden nicht einmal bis zum Januar 2003 die assyrischen Stiftungen anerkannt. Der Grund für diese Verletzung der Vertragsbestimmungen von Lausanne ist nicht offensichtlich. Mit großer Wahrscheinlichkeit wurde hierzu in den 20er oder in den 30er Jahren eine geheim gehaltene Anordnung des Innenministeriums herausgegeben, so dass die Rechte für die genannten nichtmuslimischen Minderheiten in der Praxis mit der Begründung nicht zur Durchführung kamen, weil sie sich in einem von Verwandtschaftsverhältnissen bestimmten Staatswesen nicht verfolgen und kontrollieren ließen.

Desgleichen fällt die Tatsache ins Auge, dass diese Rechte von der in den ländlichen Regionen (Südosten) lebenden Bevölkerung nicht genutzt werden. Die Meinung, dass die in Lausanne definierten nichtmuslimischen Gruppierungen nur Griechen, Armenier und Juden

---

<sup>43</sup> Baskin Oran, *Minderheiten in der Türkei: Lausanne, Binnengesetzgebung, Gesetzeslage, Praxisanwendung*, TESEV-Publikationen, 2004, S. 54-55.

umfassen, ist in der Türkei so weit verbreitet, dass viele Menschen, darunter bekannte Professoren, Historiker und hochrangige Juristen nur an „Griechen, Armenier und Juden“ denken, wenn von der betreffenden Schicht die Rede ist“.

Aus diesem Grunde ist bei einer Diskussion über Minderheiten, die im Zuge des EU-Beitritts wieder aufgeflammt ist, die Türkei mit Forderungen konfrontiert, die verlangen, dass sie die Bestimmungen des Vertrages von Lausanne in umfassenderer Weise interpretiert und durchsetzt. Daneben wird ersichtlich, dass der Vertrag von Lausanne im Hinblick auf seine Minderheitenpolitik für die heutige Zeit nicht mehr ausreicht und dass das innerhalb der EU verbreitete Verständnis einer Minderheit auch seitens der Türkei unbedingt akzeptiert werden muss<sup>44</sup>. In diesem Zusammenhang werden Meinungen vorgebracht, dass auch die Aleviten und die Kurden den Status einer religiösen und ethnischen Minderheit erhalten müssten. Jedoch werden diese Überlegungen, die die Anerkennung der erwähnten Gruppierungen als Minderheit vertreten, im Rahmen internationaler Standards vorgebracht, so dass sie bei der Berücksichtigung der Definition von Capotorti große Fragen und Probleme mit sich bringen. Wie viele Kriterien müssen z.B. erfüllt werden, damit die Kurden als Minderheit gesehen werden können? Wie sehr unterscheiden sich die Kurden, die in kultureller Hinsicht gesehen in den meisten Fällen die gleiche Religionszugehörigkeit aufweisen, die gleichen Traditionen, die gleiche Esskultur, die gleichen Legenden und Zeremonien (Geburt, Namensgebung, Hochzeit-Eheschließung, Tod-Trauer) haben, von der „Leitkultur“, mit der sie doch nicht nur die alten türkischen Glaubensüberzeugungen, Folklore, Musik, Spiel und Sport, Feste, Kalender, Grabsteine, Teppich- und Webteppichknüpfen gemeinsam

---

<sup>44</sup> Dilek Kurban, „Minderheitenrechte: Internationale Standards, EU und Türkei“, Demokratie-Plattform, Jahr: 1, Nr.: 1, Winter 2005, S. 207-229; Dilek Kurban, „Confronting Equality: The Need for Constitutional Protection of Minorities on Turkey's Path to the European Union“, Columbia Human rights Law Review, (35:101), 2003, S. 151-223.

## *Der Minderheitenbegriff: Das Zusammenleben von Minderheit und Mehrheit in Deutschland und der Türkei*

---

haben, sondern bis zu einem bestimmten Grade auch noch eine gemeinsame Geschichte vorweisen<sup>45</sup>?

Aus historischer Sicht betrachtet, sind die Minderheiten in der Türkei

---

<sup>45</sup> Die ethnische Herkunft der Kurden ist diskutabel. Gewisse Kreise vertreten die Ansicht, dass die Kurden ein mit den Türken verwandter Volksstamm seien, wiederum andere sind der Ansicht, dass die Vorfahren der Kurden die Guti seien. Eine allseits bekannte Tatsache ist jedoch, dass die Kurden unabhängig von ihrer Herkunft seit mindestens tausend Jahren eine gemeinsame Geschichte, Kultur und Traditionen mit den Türken haben. So schreibt z.B. Mehmet Niyazi hierzu: „... eine Identität bestimmt sich durch drei Hauptelemente: es sind dies Religion, Geschichte und geographische Gegebenheiten. Auch wenn Türken und Kurden unterschiedlicher Herkunft sein sollten, so kennen wir doch seit tausend Jahren den Lebensrhythmus der Kurden genau. Türken und Kurden haben seit tausend Jahren an der gleichen Religion, der gleichen Geschichte und den gleichen geographischen Gegebenheiten teil. So wie die Elemente ihrer Identitäten eins sind, so gleichen sich auch ihre Anbetungs- und Grabstätten. Eheschließungen, Begräbnisse und andere wichtige Ereignisse im Leben werden mit den gleichen Zeremonien begangen. Das heißt also, dass die Identität der Türken mit der der Kurden gleichzusetzen ist. Türken und Araber unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Religionsausübung ... Die Araber ruhen sich im Sommer in kühlen Moscheen aus und schlafen dort, aber weder Türken noch Kurden ruhen sich in Moscheen aus oder halten dort ein Nickerchen. Vielleicht steht es nicht im Widerspruch zum Islam, sich in den Moscheen auszuruhen oder zu schlafen, aber es widerspricht dem Verständnis einer guten Erziehung bei Türken und Kurden. Ebenso unterscheiden sich die Gräber der Araber von denen der Türken und Kurden, aber die Friedhöfe der Türken und Kurden kann man nicht voneinander unterscheiden ...“. Niyazi bringt auch die untrennbar miteinander verflochtene Vergangenheit im Rahmen einer Eheschließung zur Sprache. Aus diesem Grunde kann in kultureller Hinsicht von keiner Unterscheidung gesprochen werden (Mehmet Niyazi, Nation und türkischer Nationalismus, Ötügen-Publikationen, 2000, S. 152).

Über die im Hinblick auf die Sprache vorgebrachten Behauptungen schreibt Prof. Dr. Orhan Türkdoğan folgendes: „... Auch das Problem der Sprache muss wie andere kulturelle Elemente in neutraler Form im Lichte der Wissenschaft debattiert werden. Wenn man nämlich von einer kurdischen Identität spricht, darf man den besonderen Einfluss des sprachlichen Faktors nicht vergessen. Aus Anlass der von der Petersburger Akademie der Wissenschaften an den in Erzurum eingesetzten Oberkonsul des zaristischen Russland, Aleksander Jaba, gerichteten Anordnungen hat dieser im Jahre 1856 Forschungen in der Gegend um Erzurum durchgeführt und versucht, die Dialekte der Stämme, mit denen er in Berührung kam, festzuhalten. Die Ergebnisse dieser Forschungen wurden veröffentlicht, von Dr. Fritsche überarbeitet und im Jahre 1918 unter dem Titel „Kürtler Hakkında Tarihi ve İctimai Tetkikat (Historische und sozialwissenschaftliche Forschungen über die Kurden)“ ins Türkische übersetzt. Wie wir aus diesem Werk erfahren, hat Aleksander Jaba festgestellt, dass von 8307 Worten des Kurdischen 3080 turkmenischer Herkunft sind, 2640 aus dem Altpersischen stammen und 2000 aus der arabischen Sprache entlehnt sind. Der Verfasser hat somit nur etwa 300 Worte als ursprünglich kurdisch anerkannt. Bei 300 Worten kann man nicht von einer eigenständigen Sprache ausgehen, was uns wiederum zeigt, dass das Kurdische keine natürliche Sprache ist, sondern ein künstlicher Dialekt, der sich aus verschiedenen Kulturkreisen gespeist hat. Darüber hinaus handelt es sich hier nur um eine gesprochene und nicht um eine Schriftsprache ...“ (Orhan Türkdoğan, a.a.O., S. 119-120).

eine Fortführung des im Osmanischen Reich gepflegten Systems. Die in osmanischer Zeit als Untertanen bezeichneten Nichtmuslime sind es, die auch im Vertrag von Lausanne als Minderheiten anerkannt worden sind. Kurden und Aleviten dagegen werden bis zur Gründung der Republik nicht als Minderheit bezeichnet. Der Grund dafür liegt in den fehlenden historischen Gegebenheiten, die es nicht erlauben, diese beiden Gruppierungen als Minderheit einzustufen.

Ein weiterer wichtiger Grund, der es verbietet, Kurden und Aleviten als Minderheit anzusehen, hängt mit den subjektiven Kriterien<sup>46</sup>, die die Grundelemente einer Definition der Minderheit abgeben, zusammen. Inwieweit sehen sich die Kurden selbst als Minderheit und wollen als solche definiert werden? Selbst diejenigen Intellektuellen, die aus den unterschiedlichsten Gründen die Auffassung vertreten, dass den Kurden der Status einer Minderheit zugesprochen werden müsste, stehen dieser Frage negativ<sup>47</sup> gegenüber: d. h., die Kurden sehen sich selbst nicht als Minderheit an.

---

<sup>46</sup> Auch wenn die weiter oben erwähnte Definition von Capotorti als Grundlage genommen wird, so sehen wir uns doch einem großen Problem in Bezug auf die Definition von Minderheiten gegenüber. Es ist die Frage, ob jede Gruppe, die nach Capotortis objektiven Kriterien in ethnischer, religiöser oder sprachlicher Hinsicht als Minderheit angesehen werden kann, auch wirklich eine Minderheit darstellt. Im Bericht von Genf, der im Anschluss an die im Jahre 1991 in Genf abgehaltene Sitzung des KSZE-Rates für nationale Minderheiten veröffentlicht worden ist, wird in offener Form betont, dass nicht jede ethnische, sprachliche, religiöse oder kulturelle Unterscheidung auch unbedingt der Grund für die Herausbildung einer nationalen Minderheit sein muss (Report of the CSCE Meeting of Experts on National Minorities, Geneva, 15. July, 1991).

<sup>47</sup> Oran führt hierzu folgendes aus: „...Ob die Kurden als eine Minderheit angesehen werden können oder nicht, ist inzwischen auch in der Hinsicht von Interesse, als offiziell die Kurden nicht als Minderheit anerkannt werden und sie selbst auch und unter ihnen besonders die kurdischen Nationalisten sich nicht als Minderheit sehen. Natürlich sind die Gründe auf beiden Seiten verschieden. Die offizielle Begründung der türkischen Sichtweise ist klar: „Der Vertrag von Lausanne gesteht nur den Nichtmuslimen den Status einer Minderheit zu“. Die Gründe, warum die Kurden den Status einer Minderheit ablehnen, sind: 1) Da der Begriff „Minderheit“ durch das für alle Muslime verbindlich festgelegte Nationalitätensystem im Osmanischen Reich, das sie als „beherrschende Nation“ auswies, geprägt worden ist, werden die Kurden mit den Nichtmuslimen auf eine Stufe gestellt, was für sie eine Erniedrigung bedeutet; 2) Kurdische Nationalisten betrachten sich neben den Türken als Gründer dieses Staates. Diesen Überlegungen zufolge haben beide Seiten im Unabhängigkeitskrieg nebeneinander gekämpft, wobei die Türken nach Beendigung des Krieges, als die Hilfe der Kurden nicht mehr vonnöten war, diese beiseite geschoben hätten; 3) Der wichtigste Grund ist jedoch der, demzufolge die Kurden von den kurdischen Nationalisten nicht als eine Minderheit, sondern als ein Volk angesehen werden, innerhalb welcher Kategorie sie theoretisch die äußere Selbstbestimmung beanspruchen könnten“ (Baskin Oran, a.a.O., Fußnote 53).

### *Der Minderheitenbegriff: Das Zusammenleben von Minderheit und Mehrheit in Deutschland und der Türkei*

---

An dieser Stelle müssen wir aber auf einen Punkt hinweisen: Die Tatsache, dass diese Gruppierungen nicht als Minderheit anerkannt werden, stellt keine gerechtfertigte Begründung für das Vorenthalten von zivilen, politischen und kulturellen Rechten dar. In dieser Hinsicht hat die Türkei aufgrund der von ihr angestrebten Mitgliedschaft in der EU zwar bis jetzt einige Verbesserungen vorgenommen, aber es kann nicht davon gesprochen werden, dass diese Bemühungen bereits ausreichend seien. Beschränkungen im Hinblick auf ein Erlernen der Muttersprache und der freien Veröffentlichung setzen sich fort. Wie die EU es in ihrem Fortschrittsbericht von 2007 zum Ausdruck gebracht hat, unterliegen mit Ausnahme von Filmen und Musikprogrammen alle weiteren Programme immer noch einer zeitlichen Beschränkung. Alle Fernsehausstrahlungen mit Ausnahme von Gesangsprogrammen müssen des Weiteren mit türkischen Untertiteln versehen sein. In technischer Hinsicht ergeben sich daraus bedeutende Schwierigkeiten<sup>48</sup>.

---

<sup>48</sup> Die im Fortschrittsbericht hierbei zum Ausdruck gekommenen Überlegungen sehen folgendermaßen aus: „... Im Rahmen der Vereinbarung über Veröffentlichungen in Sprachen außerhalb des Türkischen erhielt im März 2007 ein neuer Radiosender in Diyarbakir, Çağrı FM, die Erlaubnis, Ausstrahlungen in Kurmandschi und Zaza vorzunehmen. Im Moment gibt es vier lokale Radio- und Fernsehsender, die Sendungen in Kurdisch ausstrahlen. Aber mit Ausnahme von Filmen und Musikprogrammen unterliegen diese Sendungen einer zeitlichen Beschränkung. Die Vorschrift, dass mit Ausnahme von Liedprogrammen alle Sendungen türkische Untertitel tragen oder ins Türkische übersetzt werden müssen, bereitet besonders bei Live-Sendungen erhebliche technische Schwierigkeiten. Programme zur Vermittlung der kurdischen Sprache dürfen nicht ausgestrahlt werden. Ein beim Obersten Verwaltungsgericht gegen diese Regelungen angestrebter Prozess geht jetzt ins dritte Jahr. Gegen manche Betreiber dieser Sender wurden aus fadenscheinigen Gründen Klagen eingereicht. Kinder, deren Muttersprache nicht Türkisch ist, haben im Rahmen des türkischen öffentlichen Bildungssystems nicht die Möglichkeit, ihre Muttersprache zu erlernen. Sie können eine solche Ausbildung somit nur in privaten Ausbildungseinrichtungen absolvieren. Alle kurdischen Sprachkurse wurden im Jahre 2004 geschlossen. Im Moment gibt es im Rahmen des öffentlichen oder privaten Ausbildungssystems keine Möglichkeit, Kurdisch zu lernen. Es gibt keine Vorrichtung, um Personen, die des Türkischen nicht mächtig sind, den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen zu erleichtern. Dagegen finden sich bei den Gerichten im Allgemeinen Möglichkeiten zu einer Übersetzung ...“ Fortschrittsbericht Türkei 2007 (COM(2006) 663), Europäische Kommission, Brüssel, 6. November 2007, SEC (2007) 1436, S. 21.

Wenn wir an diesem Punkt einen Vergleich anstellen, dann sehen wir, dass die Bemerkung von Angela Merkel anlässlich eines Besuches, den sie gemeinsam mit dem französischen Staatspräsidenten Sarkozy am 12. November 2007 in einer türkischen Schule in Berlin abstattete, bezüglich der Tatsache, dass die türkischen Kanäle mit Programmen in türkischer Sprache hinsichtlich der Sprachthematik ein gewichtiges Problem darstellen, durchaus Aufsehen erregt hat. Es gibt kein natürlicheres Recht als das, in seiner Muttersprache eine Fernsehsendung anschauen zu dürfen. Aber Merkel betrachtet dieses Thema auch als ein großes Hindernis auf dem Wege einer Integration, weshalb wir an dieser Stelle auf das neue deutsche Zuwanderungsgesetz<sup>49</sup> eingehen müssen. Die im Zuge der Familienzusammenführung durch die letzte Fassung des Gesetzes beigebrachten Schwierigkeiten mögen aus der Sicht der deutschen Regierung vielleicht notwendig gewesen sein, aufgrund ihrer in der Praxis zu beobachtenden Ergebnisse können sie jedoch nicht als ein positiver Schritt für eine auf bestimmte ethnische Gruppen gerichtete Integration verstanden werden. Nach einem gewissen Alter fällt das Erlernen einer neuen Sprache schwer, das gleiche gilt auch für bildungsferne Schichten. Dadurch, dass diese Menschen gezwungen werden, vor ihrer Familienzusammenführung bestimmte Schwierigkeiten zu meistern, können sie ihre widersprüchlichen Rechte und Interessen nicht im Gleichgewicht halten.

Kurz gefasst bedeutet das, dass die Türkei während ihres Prozesses einer Mitgliedschaft in der EU die bereits existierenden

---

<sup>49</sup> Mehmet Özcan, „Das neue deutsche Zuwanderungsgesetz, Türken und Menschenrechtsverletzungen, <http://www.usakgundem.com/yazarlar.php?id=750&type=2> (Zugang : 28. Dezember 2007).

*Der Minderheitenbegriff: Das Zusammenleben von Minderheit  
und Mehrheit in Deutschland und der Türkei*

---

Minderheitenregelungen noch weiter auslegen und eventuell unter Veränderung den internationalen Normen anpassen muss. Diese Kritik wird seitens der EU vorgebracht. Gleichwohl sind an diesem Punkt zwei grundlegende Fragen aufgetreten, die das Problem noch weiter verkomplizieren. Zuerst liegt es in der Natur der Sache, dass noch keine Minderheitendefinition erstellt worden ist, die von allen Seiten akzeptiert wurde und bindenden Charakter hat. Dieser Umstand gibt den einzelnen Staaten genügend Raum für politische Manöver und bereitet den Boden für eine von jedem Land im Rahmen seiner Realpolitik anders gelagerte Herangehensweise an das Thema. Die zweite Schwierigkeit hängt direkt mit der von der EU verfolgten Innenpolitik zusammen. Wie wir weiter oben bereits ausgeführt haben, setzt jedes EU-Mitgliedsland seine eigene Minderheitenpolitik durch, egal, wie sehr auch die EU eine generelle Minderheitenpolitik bereits ausgearbeitet haben mag. Bei Verletzung der Gegebenheiten können des Weiteren keine wirksamen Sanktionsmaßnahmen greifen, so dass die EU in Bezug auf die Unterschiede in ihren Mitgliedsländern und gegenüber von zeitweise ein großes Ausmaß annehmenden Rechtsverletzungen zum Schweigen verurteilt ist. Auf der anderen Seite setzt sie eine solche Bedingung in unabänderlicher Weise für die Länder fest, die die Mitgliedschaft anstreben, was zu Reaktionen in den Mitgliedsländern führt und hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der EU so manches Fragezeichen in den Köpfen der in den Kandidatenländern lebenden Bevölkerung hinterlässt. Eine Beseitigung dieser Lage aus einem Teufelskreis und ein gegenseitiger Vertrauensaufbau sind als unverzichtbare Vorbedingungen für eine Verbesserung der Rechte von Minderheiten anzusehen.

## **V. Schlussfolgerungen**

Das Problem der Minderheiten begann gleichzeitig mit dem Auftreten von Nationalstaaten in der Geschichte. Diese Minderheiten, die ein Hindernis für das von den Nationalstaaten als Ideal angesehene Bild einer „homogen geformten Nation“ vorstellen, wurden anfänglich zu einer Assimilation gezwungen. Als sich aber herausstellte, dass eine solche Vorgehensweise das Problem nur noch verschlimmerte, anstatt es zu lösen, begann man mit der Zuerkennung von allgemein gültigen Rechten an die Minderheiten. Jedoch haben die bei der Zerschlagung der Sowjetunion aufgetretenen „ethnischen Faktoren“ bewiesen, dass die jedermann zuerkannten Menschenrechte nicht ausreichen, um das Minderheitenproblem zu beseitigen. Man begann also mit der Ausarbeitung eines besonders auf die Minderheiten zugeschnittenen Minderheiten-Rechtssystems. In den letzten 20-30 Jahren, als die Globalisierung an Schnelligkeit zunahm und sich die Technologie sowie der Kommunikationssektor in schwindelerregender Weise entwickelten, erfolgte gleichzeitig damit ein Wiedererwachen eines weltweit zu beobachtenden ethnischen Bewusstseins. Die Globalisierung hat dabei die Probleme der Minderheiten zu einer echten Herausforderung für die Nationalstaaten werden lassen. In diesem Zusammenhang haben internationale Organisationen versucht, die Grundlagen für eine Minderheitenpolitik auszuarbeiten.

Heute sind es drei Einrichtungen, die bei der Ausarbeitung einer internationalen Minderheitenpolitik mitgewirkt haben: die UN, die OSZE und der Europarat. Die grundlegenden Prinzipien für eine Minderheitenpolitik der EU sind durch die von diesen drei Institutionen erlassenen Anordnungen, dabei im Besonderen durch

*Der Minderheitenbegriff: Das Zusammenleben von Minderheit und Mehrheit in Deutschland und der Türkei*

---

den im Jahre 1995 vom Europarat verabschiedeten Rahmenvertrag, festgelegt worden. Genau an diesem Punkt müssen wir aber auf eine unbedingt zu beachtende Besonderheit hinweisen: Die europäischen Staaten interpretieren den Schutz der Minderheiten auf unterschiedliche Weise und bestimmen in jedem Falle selbst, wer vom Status einer Minderheit profitieren kann und darf. Auch in den praktischen Ausführungen der Anordnungen fallen die Unterschiede ins Auge; jedes Land bedient sich je nach seinem Zustand unterschiedlicher Methoden<sup>50</sup>. In dieser Hinsicht betrachtet, hat auch die Türkei das Recht, ihre eigenen Minderheiten zu bestimmen und von diesem Recht gemäß dem Vertrag von Lausanne Gebrauch zu machen. Trotz allem ist aber ersichtlich, dass eine gemeinsame, EU-weit durchgesetzte Minderheitenpolitik existiert, was auch für die Türkei im Hinblick auf ihre Fortschritte auf dem Weg einer Mitgliedschaft in die EU von Bedeutung sein kann. Die Nationalstaaten, die den Druck der Globalisierung inzwischen viel stärker als früher spüren, werden im 21. Jahrhundert sicherlich neue Herangehensweisen an das Minderheitenproblem entwickeln und ihre Gesellschaften dementsprechend zu einer Veränderung anregen. Jedoch besteht durch die Tatsache, dass dieser zwischen den einzelnen Staaten ablaufende Prozess auf keiner Übereinstimmung basiert und eine Minderheitenpolitik in der Zukunft wie heute auch aus pragmatischer Sicht gesehen werden wird, ein hohes Risiko in der Hinsicht, dass neue Auseinandersetzungen auftreten können, wobei die Staaten diesen Umstand unbedingt berücksichtigen sollten.

---

<sup>50</sup> Erol Kurubaş, a.a.O., S. 301.